

40/1/

D E K R E T

über die Organisation der Allmendbürgergemeinde Jsenthäl, deren Verwaltung und Ausscheidung der Korporationsgüter aus der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Jsenthäl.

Die Gemeindeversammlung von Jsenthäl, in Ausführung des Trennungsbeschlusses vom 8. November 1942, auf Antrag des Gemeinderates

b e s c h l i e s s t :

A. Allgemeine Bestimmungen:

Art. 1

Die Ausübung der Aufsicht, der Verwaltung und des Strafrechtes, hinsichtlich der Allmend- und Korporationsgüter in der Gemeinde Jsenthäl, gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, bisher durch die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat Jsenthäl ausgeübt, wird von der allgemeinen Gemeindeverwaltung ausgeschieden und gemäss Art. 34, 2ter Absatz der Kantonsverfassung organisiert.

Als Verwaltungsinstanz werden neu geschaffen, die Allmendbürgergemeinde Jsenthäl, die Allmendbürgerversammlung Jsenthäl und der Allmendbürgerrat Jsenthäl, in der Folge Allmendbürgergemeinde, Allmendbürgerversammlung und Allmendbürgerrat genannt.

Die übrigen Verwaltungsorgane der Gemeinde Jsenthäl bleiben in bisheriger Ordnung bestehen.

Art. 2

Bezüglich Amtszwang, Amtsdauer, Amtsantritt und Einberufung der Allmendbürgergemeinde, Abstimmungsart und Volksrechte & dergleichen gelten für die Allmendbürgergemeinde und deren Verwaltung die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Art. 3

Die Wahl in die Behörde der einen Gemeinde entlastet nicht von der Pflicht, eine Wahl in eine andere Behörde anzunehmen.
Nicht vereinbar auf die gleiche Person ist das Amt eines Gemeinde- & Allmendbürgerverwalters.

Art. 4.

Die Rechnungsführung der Allmendbürgergemeinde richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Korporation Uri.

Art. 5.

Ueber das Rechnungswesen, welches nicht der Kontrolle der Forstorgane unterstellt ist, führt die Allmendbürgergemeinde eine separate Rechnung, die alljährlich der Allmendbürgerversammlung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 6

Die Allmendbürgergemeinde archiviert ihre Wertschriften, Urkunden und Protokolle im Gemeindearchiv.

Sie hat das Recht im Schulhaus ihre Sitzungen und Versammlungen abzuhalten. Bei gleichzeitiger Tagung erledigt zuerst die Einwohnergemeinde ihre Geschäfte und hierauf die Allmendbürgergemeinde.

B. Organisation.

Art. 7

Zur Allmendbürgergemeinde gehören sämtliche in der Gemeinde Jsenthal wohnhaften Allmendbürgergenossen der Korporation Uri
Ueber das Stimm- & Wahlrecht finden die entsprechenden Artikel der Kantonsverfassung Anwendung.

Art. 8.

Alle Aktiven und Passiven der bisherigen Waldverwaltung werden der Allmendbürgergemeinde zugeschrieben.

Art. 9

Strassen, Wege, Stege, Wuhren und Brücken und andere Lasten, soweit deren Unterhalt bisher Sache der Waldverwaltung waren, werden der Allmendbürgergemeinde zum Unterhalt zugeschrieben.

Art. 10

Der Allmendbürgergemeinde liegt ob:

1. Die Beaufsichtigung ihrer Verwaltung.
2. Erlass von Verordnungen und Reglemente für ihre Verwaltung.
3. Bewilligung von Beiträgen und Auslagen bleibender & temporärer Natur, sofern dies nicht dem Allmendbürgerrat zusteht.
4. Uebernahme anderweitiger Verpflichtungen.
5. Festsetzung der Löhne für Bannwarte, Wegmeister & Bürgerschreiber
6. Bewilligung von Gärten und Bauplätzen unter Ratifikationsvorbehalt der Korporation Uri.
7. Wahlen:
 - a) der Korporationsräte (Art. 19 & 20 der Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937)
 - b) des Allmendbürgerrates Jsenthal,
 - c) des Bürgerschreibers,
 - d) der Bannwarte,
 - e) der Wegmeister,
 - f) des Schafhirtvogtes.

Der Allmendbürgerrat.

Art. 11

Vollziehende Behörde der Allmendbürgergemeinde ist der Allmendbürgerrat bestehend aus, Präsident, Vizepräsident, Verwalter und zwei Mitgliedern.

Art. 12.

Dem Allmendbürgerrat liegt ob:

1. Die Forst- und Allmendverwaltung,
2. der Vollzug der Beschlüsse und Aufträge der Korporation Uri des Kantonsforstamtes und der Allmendbürgerversammlung.
3. Die Handhabung und Aufsicht über die Forstpolizei,
4. die Ahndung des Frevels,
5. die Aufsicht über die Beamten & Angestellten sowie des Archivs.
6. die Abnahme von Eid und Pflicht bei eidespflichtigen Beamten und Funktionären, sofern dies nicht dem Korporationsrat Uri vorbehalten ist.
7. die Einberufung der Allmendbürgerversammlung,
8. die Bewilligung der Abgabe von Bau- & Brennholz,
9. die Abgabe von Schul- und Pfrundholz,
10. die Aufsicht über Unterhalt von Strassen, Waldwegen, Brücken und Stegen gemäss Art. 9 dieses Dekretes.
11. Festsetzung der Löhne bei ausserordentlichen Arbeiten,
12. Aufstellung der Wald- & Verwaltungsrechnungen,
13. die Durchführung der Viehzählungen & der Einzug des Viehauflasses,
14. die Führung der Teilholzlisten,
15. die Führung des Bürger- und Stimmregisters.

Art. 13

Der Allmendbürgerrat ist befugt, im Zeitraum eines Jahres Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 500.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Beiträge usw. im Maximum Fr. 100.-- zu beschliessen.

Art. 14.

Zur Erledigung der administrativen Arbeiten wählt die Allmendbürgerversammlung auf Antrag des Allmendbürgerrates einen Bürgerschreiber auf die Dauer von 2 Jahren. Ueber die Wahl, Besoldung und Pflichten desselben wird ein besonderes Reglement erlassen.

Uebergangsbestimmungen:

Art. 15

Dieses Dekret tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri in Kraft.

Art. 16

Nach Inkrafttreten dieses Dekretes wird der Allmendbürgerrat Jsenthal für zwei Jahre wieder gewählt. Die nachherige Partialerneuerung wird durch einen Bürgergemeindebeschluss bestimmt.

Art. 17

Ueber den Vollzug dieses Dekretes, insbesondere über die Ausscheidung der Gemeindegüter ist ein Protokoll aufzunehmen, den betreffenden Gemeinden zuzustellen und deren Präsidenten und Sekretären zu unterzeichnen.

-----o-----

Vorstehendes Dekret ist von der Dorfgemeindeversammlung Jsenthal vom 5. November 1944 genehmigt worden.

Jsenthal, den 5. November 1944.

Namens der Gemeindeversammlung Jsenthal:

Der Präsident:

Mich. Walker.

Der Gemeindeschreiber:

M. Schmid